

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 2859-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 - GE/19 83
Datum:	20. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-21 <i>frances</i>

Z1 Hojsek

An das

Präsidium
des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates beehrt sich der RH, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 1. August 1983, Z1 41.010/2-1/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1983 09 19

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hojsek

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 2859-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 geändert wird;
Stellungnahme

Gleicheschrift

An das

Bundesministerium
für Soziale Verwaltung
Regierungsgebäude

Stubenring 1
1010 W i e n

Der RH bestätigt den Eingang des mit do Schreiben vom 1. August 1983, Z1 41.010/2-1/83, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird und teilt mit, daß vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle dagegen kein Einwand besteht.

Der RH regt an zur Verdeutlichung, den 3. Satz des § 80 Abs 2 wie folgt zu formulieren: "Ein Bediensteter des Landesinvalidenamtes, bei dem die Schiedskommission errichtet ist, hat als Schriftführer mitzuwirken."

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 09 19

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: